

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 27. November 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988»² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Universität lehrt und forscht in Wirtschafts-, Rechts-, und Sozialwissenschaften sowie in ergänzenden Wissenschaften. Im Besonderen setzt sie sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander.

^{1bis} **Die Universität kann in Kooperation mit anderen Hochschulen in Humanmedizin lehren und forschen.**

² Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt und bereitet den Studenten darauf vor, in Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln.

³ Sie erfüllt Aufgaben der Weiterbildung, führt öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch und arbeitet mit anderen Universitäten und Hochschulen zusammen.

Art. 9 Aufgaben

¹ Dem Universitätsrat obliegen insbesondere:

- a) Erlass des Universitätsstatuts³, der Habilitationsordnung⁴, der Promotions- und der Prüfungsvorschriften sowie der Satzungen der wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen;⁵
- b) Erlass von Vorschriften über das Dienstverhältnis der vollamtlichen Dozenten;
- c) auf Antrag des Senates Wahl und Entlassung des Rektors, der Prorektoren, der ordentlichen und der ausserordentlichen Professoren, der übrigen Dozenten, des Verwaltungsdirektors sowie der Leiter der wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen. Die Berufungskommission kann dem Universitätsrat die Wahl eines ordentlichen oder eines ausserordentlichen

¹ ABI 2017, 2799 ff.

² sGS 217.11.

³ sGS 217.15.

⁴ sGS 217.17.

⁵ sGS 217.5 und 217.6.

Professors beantragen, wenn nicht die Abteilung oder der Senat ihren Vorschlag mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen abgelehnt hat;

- d) Wahl der Disziplinarkommission;
- e) auf Antrag des Senates Erteilung von Lehraufträgen, ausgenommen Lehraufträge für öffentliche Lehrveranstaltungen;
- f) ...
- g) Aufsicht über die anderen Universitätsorgane;
- h) Festsetzung der Gebühren;⁶
- i) Erlass der Besoldungsrichtlinien der wissenschaftlichen Assistenten;
- k) Genehmigung der Entwicklungsplanung-;
- l) **Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach Art. 50^{ter} dieses Erlasses.**

² Dem Universitätsrat obliegt der Erlass weiterer Vorschriften, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 14 Senatsausschuss
a) Zusammensetzung

¹ Dem Senatsausschuss gehören an:

- a) der Rektor;
- b) die Prorektoren;
- c) die Abteilungsvorstände;
- c^{bis}) der Leiter der School of Medicine;**
- d) der Verwaltungsdirektor;
- e) Angehörige von Mittelbau und Studentenschaft nach Universitätsstatut.⁷

Art. 30^{bis} b) Beschränkung

¹Die Studentenzahl kann beschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der Studienplätze an Universitäten in der Schweiz nicht genügt und die Träger anderer Universitäten in der Schweiz in den an der Universität St.Gallen gelehrt Studienrichtungen die Studentenzahl beschränken.

²Werden für die Aufnahme von Studienbewerbern nicht in allen Universitäten in der Schweiz einheitliche Kriterien angewendet, wird in erster Linie auf die Eignung für das vorgesehene Studium abgestellt.

³Die Zahl der ausländischen Studenten mit Wohnsitz im Ausland kann beschränkt werden. Der Universitätsrat setzt den Anteil im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten Studenten fest, wenn keine Beschränkung nach Abs. 1 dieser Bestimmung erlassen wurde.

⁴**Der Universitätsrat kann für die Ausbildung in Humanmedizin:**

- a) die Studentenzahl abweichend von Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung und Art. 7 Abs. 2 Bst. a^{bis} dieses Erlasses beschränken;**
- b) die Zahl der ausländischen Studenten mit Wohnsitz im Ausland beschränken.**

⁶ sGS 217.43.

⁷ sGS 217.15.

Art. 31 *Immatrikulation*

¹ Als Student wird immatrikuliert, wer:

- a) ein durch den Bund oder durch einen Kanton anerkanntes Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) als Bewerber mit Wohnsitz im Ausland die vom Universitätsrat bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

² ...

³ Als Student in Humanmedizin kann immatrikuliert werden, wer die Bedingungen für die Zulassung zu einem Masterstudium in Humanmedizin erfüllt.

Art. 33 *Gebühren*

¹ Der Universitätsrat kann Gebühren erheben für:

- a) Immatrikulation;
- b) Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
- c) Prüfungen;
- d) besondere Leistungen der Universität.

² Gebühren nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung erreichen höchstens:

1. für Schweizer Studenten einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;⁸
2. für ausländische Studenten, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises⁹ Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;¹⁰
3. für ausländische Studenten, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises¹¹ Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Betrag nach Art. 12 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;¹²

³ Gebühren nach Abs. 1 Bst. c und d dieser Bestimmung können kostendeckend bemessen werden.

⁴ Der Universitätsrat kann für Studierende in Humanmedizin eine von den anderen Studiengängen abweichende Regelung der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung erlassen.

Gliederungstitel nach Art. 50^{bis} (neu). IX^{ter}. Ausbildung in Humanmedizin

⁸ sGS 217.81.

⁹ Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

¹⁰ sGS 217.81.

¹¹ Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

¹² sGS 217.81.

Art. 50^{ter} (neu) Kooperationen

¹ Die Universität St.Gallen kann mit einer anderen Hochschule und dem Kantonsspital St.Gallen Kooperationsvereinbarungen für die Ausbildung in Humanmedizin auf Masterstufe abschliessen.

Art. 50^{quater} (neu) Leistungsauftrag und Staatsbeitrag

¹ Für die Erbringung der Leistungen der Universität im Zusammenhang mit der Ausbildung in Humanmedizin werden ein separater Leistungsauftrag erteilt und ein separater Staatsbeitrag beschlossen. Die allgemeinen Bestimmungen dieses Erlasses betreffend Leistungsauftrag und Staatsbeitrag gelten sachgemäss.

Art. 50^{quinqüies} (neu) School of Medicine

¹ An der Universität St.Gallen wird für die Ausbildung in Humanmedizin im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule die School of Medicine errichtet. Sie hat die Stellung eines wissenschaftlichen Instituts mit besonderem Auftrag.

² Die Organisation der School of Medicine wird durch deren Satzung bestimmt.

³ In fachlichen Angelegenheiten stehen der School of Medicine die Rechte und Pflichten einer Abteilung der Universität St.Gallen zu.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹³

¹³ Art. 6 RIG, sGS 125.1.